

Bei derartigen Fallkonstellationen ausländische Stifter nun nachträglich die Zeche für dieses gewiss nicht von ihnen ersonnene Geschäftsmodell zahlen zu lassen und sie unter Hinweis auf eine fehlende «Genussberechtigung» als «Ermessensbegünstigte» ohne Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen im Nachhinein zu Bittstellern zu degradieren, erscheint mit dem Gebot des Handelns nach Treu und Glauben⁹⁹ nicht mehr vereinbar. Solche Sachkonstellationen wird man im Lichte des Geschäftsgrundlagencharakters der getroffenen Abreden, der zentralen Bedeutung des Stifterwillens für den stiftungsrechtlichen Kreationssakt sowie der hier ebenfalls besonders gebotenen Berücksichtigung des Innenverhältnisses auch kaum als bloss unerhebliche Rechtsfolgenirrtümer¹⁰⁰ abtun können.

Mit dieser hier nur andeutungsweise möglichen Kritik soll nicht der falsche Eindruck erweckt werden, dass die vom Höchstgericht mit Recht forcierte Stärkung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der liechtensteinischen Stiftung¹⁰¹ zu missbilligen wäre. Kann es aber tatsächlich sachgerecht sein, über viele Jahre bei ausländischen Stiftern geschaffene Vertrauenspositionen bei der Rechtsanwendung nachträglich einfach nicht zu berücksichtigen und ausgerechnet diejenigen durch den sprichwörtlichen Rost fallen zu lassen, die am wenigsten für dieses Dilemma dafür können?

99 Art. 2 PGR. Allem Anschein nach wird beim Vertrauensschutz im Stiftungsrecht mit zweierlei Mass gemessen: Stiftungen und damit mittelbar auch den sie errichtenden Treuhändern wurde er selbst bei Sachkonstellationen gewährt, wo er eigentlich nicht zu gewähren gewesen wäre (StGH 2003/65, Jus & News 2003, 281 ff). Wo es um den Schutz des Vertrauens der regelmässig aus dem Ausland stammenden wirtschaftlicher Stifter geht, deren Vertrauenspositionen sachverhaltsbedingt vergleichsweise erheblich schützenswerter erscheinen, werden diese entweder einfach ignoriert oder mit zweifelhafter Argumentation kurzerhand beiseite geschoben.

100 So aber OGH 6. 3. 2008, LES 2008, 354 ff. Die dortige Berufung auf einen Aufsatz Aichers und Ostheims in ÖJZ 1981, 253 ff überzeugt nicht, denn in diesem lagen OHG-spezifische Sachkonstellationen zugrunde, die sich gewiss nicht unbesehen auf das Stiftungsrecht übertragen lassen.

101 In diesem Sinne schon früh Bösch, «Stifterrechte» wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar?, Jus & News 1997, 278 f.